

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben, die für den Betrieb eines Mütter- und Väterzentrums erforderlich sind, insbesondere die dem Angebot des Mütter- und Väterzentrums entsprechenden, in Selbsthilfe erbrachten Mitarbeiterstunden zur

- Betreuung von offenen Treffs und
- Kinderbetreuung, soweit nicht bereits im Rahmen der kindbezogenen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) erfasst (Art. 20 und 21 BayKiBiG in Verbindung mit § 17 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – AVBayKiBiG).

²Hinsichtlich der Mitarbeiterstunden sind pro mithelfende Person bis zu 600 Stunden im Jahr förderfähig.

³Darüber hinaus gehende Stunden sind nicht zuwendungsfähig. ⁴Die maßgeblichen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind zu beachten.

5.3 Höhe der Förderung

¹Die Zuwendung orientiert sich an den ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden. ²Der Festbetrag beträgt

- ab 830 bis 1 080 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 3 850 €,
- von 1 081 bis 1 330 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 4 850 €,
- von 1 331 bis 1 580 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 5 870 €,
- von 1 581 bis 1 830 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 6 870 €,
- von 1 831 bis 2 080 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 7 880 €,
- von 2 081 bis 2 330 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 8 880 €,
- von 2 331 bis 2 580 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 9 890 €,
- von 2 581 bis 2 830 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 10 890 €,
- von 2 831 bis 3 080 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 11 900 €,
- von 3 081 bis 3 330 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 12 900 €,
- von 3 331 bis 3 580 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 13 920 € und
- ab 3 581 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 14 720 €.

³Diese Zuwendungsbeträge verringern sich entsprechend,

- wenn sich die geförderte Maßnahme nicht auf den gesamten Bewilligungszeitraum erstreckt und/oder

– wenn der Träger im Bewilligungszeitraum einen Überschuss aus dem Projekt Mütter- und Väterzentrum erzielt um die Höhe des Überschusses, höchstens bis zur Zuwendungshöhe.

⁴Zuwendungen Dritter, insbesondere der örtlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften, mit anderem Förderzweck bleiben unberücksichtigt. ⁵Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich einen Anteil von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus eigenen Mitteln zu erbringen. ⁶Zweckgebundenen Geldzuwendungen Dritter können als Eigenmittel eingesetzt werden. ⁷Miet- und Veranstaltungseinnahmen, Spenden, Mitgliedsbeiträge und Bußgelder werden als Eigenmittel anerkannt. ⁸Beträgt die Höhe der Zuwendung weniger als ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben, kann von der Erbringung eines Eigenanteils durch den Zuwendungsempfänger abgesehen werden, sofern im konkreten Fall Vorgaben anderer Geldgeber dem nicht entgegenstehen. ⁹Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen durch Eigen- oder Drittmittel abgedeckt werden und dürfen weder den Ausgaben der Maßnahme zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorzusehenden Eigenmitteln angesetzt werden.